

Brünnenstrasse 66  
3018 Bern

Postadresse:  
Postfach 8334  
3001 Bern  
Telefon 031 633 60 74  
Fax 031 633 67 57  
[www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern)  
Infolinie 031 633 60 01

Hope for Haitis Kids  
Herr Dr. Thomas Roth  
Postfach 439  
3800 Interlaken

1-3-2-2 Verfügungen\20101109-46312-jfsb2k.docx

Bern, 3. Dezember 2010

## Verfügung

in der Gesuchssache



### Verein Hope for Haitis Kids, Interlaken

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

#### I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Hope for Haitis Kids“ besteht seit dem 20. Februar 2010 eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Interlaken.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 21. Mai 2010 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern sicherte der Institution am 7. Juli 2010 eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Ein angepasstes und unterzeichnetes Exemplar der Statuten wurde vom Verein Hope for Haitis Kids am 5. November 2010 eingereicht.

#### II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

Im *Allgemeininteresse* liegen Tätigkeiten, welche etwa in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Ein Allgemeininteresse liegt nur dann vor, wenn der Kreis der Destinatäre, dem die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist.

*Uneigennützigkeit* bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält.

### III. Erwägungen

Der Verein Hope for Haitis Kids bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten die Unterstützung und Durchführung von Entwicklungsprojekten auf Haiti, welche zusammen mit der Dominikanischen Republik die Insel Hispaniola in der Karibik bildet.

Der Verein Hope for Haitis Kids leistet Hilfe für die betreuten 38 Kinder im Kinderhaus Maison d'Espoir in Montrouis durch die Unterstützung der schulischen Grundbildung, durch Berufsvorbereitungen, durch medizinische Hilfe, durch Gesundheitsunterstützung und durch die Hilfe bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse. Er will die Armut durch materielle Überlebenshilfe der Kinder und ihrer Angehörigen bekämpfen und Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Die Infrastruktur des Kinderhauses Maison d'Espoir oder anderer, vergleichbarer Einrichtungen in Haiti soll verbessert werden. Dieses Ziel erreicht die Institution durch die Verbesserung und Ein-

richtung der sanitarischen Einrichtungen, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung und der Unterkünfte. Weiter sollen die Einrichtung und der Ausbau der heiminternen Schule und der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche auf dem Grundstück gefördert werden. Zudem unterstützt die Institution durch indirekte Massnahmen die Rückführung der Kinder in ihre Herkunftsfamilien, die Familienaktivierung und die langfristige Gewährung des Kindeswohls.

Zum Vereinszweck zählt als Letzteres auch die Leistung von Überlebenshilfe für die vom Erdbeben vom Januar 2010 betroffene Bevölkerung in Haiti und die Anrainerbevölkerung in der Dominikanischen Republik. Die Institution fördert in der Schweiz die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Situation der Kinder auf Haiti und arbeitet mit zielverwandten Entwicklungsorganisationen zusammen.

Auf der Homepage der Institution ([www.haitikinderhilfe.ch](http://www.haitikinderhilfe.ch)) ist ersichtlich, dass der Verein unter anderem das Berufsbildungsprojekt EDE-YO fördert. Das Projekt ist in einem Haus in Montrouis eingemietet, wo Englisch- und Computerunterricht für ca. 25 Jugendliche und junge Erwachsene gratis angeboten wird. Zudem gibt es ein Sommercamp, ein Sportprogramm, Unterricht über ökologische und soziale Themen sowie weitere Programme. Das Projekt benötigt finanzielle Unterstützung, um PC's, Bücher und mehr Berufsbildung wie z.B. Schneiderkurse, Holzbearbeitung etc. anbieten zu können.

Der Verein Hope for Haitis Kids finanziert für die Kinder von vier Familien das Schulgeld (inkl. warme Hauptmahlzeit). So kann die Bildung der Kinder am besten gewährleistet werden. Die Schule selber wurde ebenfalls unterstützt, damit sie nach dem Erdbeben überhaupt den Schulbetrieb wieder aufnehmen konnte. Das Projekt Schul- und Essensgeld sieht vor, vermehrt Schul- und Essensgelder für mittellose Kinder zu leisten.

Die Tätigkeiten des Vereins Hope for Haitis Kids dienen insbesondere der Entwicklungshilfe. Durch seine Tätigkeiten trägt der Verein im humanitären und karitativen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Der Destinatärkreis ist offen, da die Hilfe der Institution vielen Menschen in Haiti zukommt, wobei eine geografische Einschränkung nicht schadet. Damit kann das Allgemeininteresse bejaht werden.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt, da sich der Verein Hope for Haitis Kids ausschliesslich über Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen und über Einnahmen aus Anlässen finanziert. Die Erträge aus den Veranstaltungen sind für die Steuerbefreiung unschädlich, da diese wiederum zur Zweckerreichung verwendet werden. Zudem arbeiten sämtliche Mitglieder der Institution ehrenamtlich. Damit besteht eine genügende Opferbereitschaft im Sinne des Steuerrechts. Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke können vorliegend ausgeschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aus diesen Gründen wird

### v e r f ü g t :

1. Der **Verein Hope for Haitis Kids**, mit Sitz in Interlaken, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend ab **18. Februar 2010** (Gründungsdatum) **wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
  - dem Verein Hope for Haitis Kids, Interlaken
  - der Einwohnergemeinde Interlaken
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
  - dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS), Bern
  - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
  - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

**Steuerverwaltung des Kantons Bern**  
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.